



Skiclub 1909 Sonthofen e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen "Skiclub 1909 Sonthofen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Sonthofen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet mit Ablauf des 30. Juni des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Skiclubs ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Wintersports.
2. Der Skiclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur im satzungsmäßigen Sinne verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal bestellt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Skiclub 1909 Sonthofen ist Mitglied des Allgäuer Ski-Verbandes (ASV), des Bayerischen Ski-Verbandes (BSV), des Deutschen Ski-Verbandes (DSV) und des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).

§ 4 Organe des Clubs

- Organe des Clubs sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Club-Ausschuss
 - der Ältestenrat

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Skiclubs kann jede natürliche Person werden, die beim Vorstand schriftlich die Aufnahme beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters / einer gesetzlichen Vertreterin. Mit dem Antrag erkennt der / die BewerberIn für den Fall seiner / ihrer Aufnahme die Satzung des Skiclubs an.
- 1.2 Wer ohne sich am Sportbetrieb betätigen zu wollen die Ziele des Clubs unterstützen will, kann förderndes Mitglied werden.
- 1.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Damit enden alle Rechte gegenüber dem Verein.
- 1.4 Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss. Lehnt er die beantragte Aufnahme ab, kann der / die Betroffene den Vereinsausschuss anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Dies gilt ebenso im Falle des Ausschlusses.
- 1.5 Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wer
 - wiederholt oder grob gegen Vereinsinteressen verstößt
 - sich grob unsportlich verhält
 - den Beschlüssen der Vorstandschaft zuwider handelt
 - die Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung verweigert.Der Ausschluss ist dem / der Betroffenen schriftlich mit zu teilen.
- 1.6 Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Anspruch auf Rückzahlung einbezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

2 Rechte der Mitglieder

- 2.1 Mit Vollendung des 16. Lebensjahres besteht Stimmrecht und aktives Wahlrecht, wählbar sind volljährige Mitglieder.
- 2.2 Jedes Mitglied kann beim Skiclub Sport betreiben. In jedem Fall muss es sich dem Sport- und Trainingsbetrieb unterordnen.

3 Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist zu fördern, die Beschlüsse der Organe sind zu beachten.
- 3.2 Das Clubeigentum und die zur Verfügung gestellten Sportanlagen und Geräte sind schonend und ordentlich zu behandeln.
- 3.3 Die festgesetzte Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge sowie evtl. notwendigen Entgelte sind zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 4. Kalendervierteljahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Club-Ausschuss, von 1/3 aller wahlberechtigten Clubmitglieder oder von der ordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes hat der Club-Ausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:**
 - 3.1 Entgegennehmen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - 3.2 Entlasten des Vorstandes,
 - 3.3 Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - 3.4 Wahl der weiteren Mitglieder des Club-Ausschusses und der zwei Kassenrevisoren / Kassenrevisorinnen,
 - 3.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - 3.6 Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - 3.7 Beschlüsse über Anträge,
 - 3.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 3.9 Beschluss über die Auflösung des Skiclubs.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem / der Vorsitzenden,
dem / der 2. Vorsitzenden,
dem / der SchatzmeisterIn,
dem Hüttenobmann / der Hüttenobfrau
dem / der JugendleiterIn
dem / der SchriftführerIn
der Frauenbeauftragten
dem Referenten / der Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2. Aufgaben des Vorstandes sind

- 2.1 Ausführen der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung,
- 2.2 Erstellen des Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2.3 Verwalten und Verwenden des Vereinsvermögens
- 2.4 Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses
- 2.5 Aufnehmen und Ausschließen von Mitgliedern,
- 2.6 Anstellen und Entlassen des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und des Sportkoordinators / der Sportkoordinatorin
- 2.7 Berufen der ÜbungsleiterInnen
- 2.8 Wahrnehmen von einzelnen Aufgaben verhandelter Mitglieder des Vorstandes
- 2.9 Ausführen aller Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten ist.

§ 8

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender / Vorsitzende

- 1.1 Der Skiclub wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende vertreten, wobei jeder / jede einzeln vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt dies nur, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 1.2 Die Vorsitzenden können Verpflichtungen für den Club nur mit Beschränkung auf 3.000 € eingehen, darüber hinaus nur gemeinsam.
- 1.3 Der / Die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Club-Ausschuss und in der Mitgliederversammlung.

2. SchatzmeisterIn

Dem / Der SchatzmeisterIn obliegt das gesamte Kassenwesen des Skiclubs. Dabei hat er / sie insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:

- 2.1 Verwalten des Club-Vermögens
- 2.2 Erstellen des Jahreshaushaltsplans
- 2.3 Verbuchen aller Zahlungsgeschäfte
- 2.4 Abgabe von Steuererklärungen
- 2.5 Einzug und Abführen von Beiträgen und Gebühren
- 2.6 Stellen von Zuschussanträgen
- 2.7 Jährliche Überprüfung der Kasse der Geschäftsstelle
- 2.8 Erstellen der Jahresrechnung und, nach der Überprüfung durch die Revisoren / Revisorinnen, Vorlage in der Mitgliederversammlung

3. Hüttenobmann / Hüttenobfrau

- 3.1 Der Hüttenobmann / Die Hüttenobfrau hat dafür zu sorgen, dass der bauliche Zustand der Alpe „Sonthofer Hof“ dem Zweck des Nutzungsvertrages mit der Stadt Sonthofen entspricht. Dies gilt nur, so weit nicht die Eigentümerin, die Stadt Sonthofen, oder die Landwirte, die während der Weidezeit den Niesbrauch haben, dafür zuständig sind.
- 3.2 Der Hüttenobmann / Die Hüttenobfrau hat jährlich die vorgesehenen Investitionen beim Clubausschuss zu beantragen und die genehmigten Maßnahmen durchzuführen.
- 3.3 Der Hüttenobmann / Die Hüttenobfrau hat die Sauberkeit der Hütte zu gewährleisten. Außerdem sind die Hüttenwirte einzuteilen, sowie Einkauf und Abrechnung von Getränken und Verbrauchsgütern zu bewerkstelligen.

4. JugendleiterIn

Der / Die JugendleiterIn vertritt und leitet die gesamte Clubjugend überfachlich, macht sie mit den Aufgaben und Organen des Clubs vertraut und hält jährlich wenigstens 2 Jugendversammlungen ab. Er / Sie wahrt die Interessen der Clubjugend gegenüber dem BLSV, der Arbeitsgemeinschaft Sonthofer Jugendverbände und sonstiger Jugendverbänden, denen der Skiclub angehört.

5. SchriftführerIn

Der / Die SchriftführerIn hat den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Erledigung der Clubgeschäfte zu unterstützen. Ihm / Ihr obliegt die Führung des Schriftverkehrs und die Führung der Protokolle in Sitzungen des Vorstandes, des Club-Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

6. Frauenbeauftragte

Die Aufgabe der Frauenbeauftragten besteht in der Vertretung der Interessen der weiblichen Clubmitglieder gegenüber den Organen des Clubs und des BLSV.

7. ReferentIn für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die wesentlichen Aufgaben sind:

- 7.1 Koordination der gesamten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Verein
- 7.2 Kontaktpflege zu den Medien, zur Kommune, zu wichtigen Institutionen und Organisationen
- 7.3 Ansprechpartner und Gesprächspartner bei Journalistenanfragen
- 7.4 Allgemeine Pressebeobachtungen und Dokumentation zur eigenen Information
- 7.5 Erstellen von Pressemitteilungen

§ 9 Club-Ausschuss

1. Der Club-Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem Ehrenvorsitzenden / der Ehrenvorsitzenden
 - den Sportwarten der einzelnen Sparten
 - dem Kampfrichterobmann / der Kampfrichterobfrau
 - den Tourenwarten
 - dem / der Ausbildungs- und Übungsleiterobmann / -obfrau
 - dem / der GerätewartIn
 - dem / der VergnügungswartIn
 - den Beisitzern / den Beisitzerinnen

und als berufene Mitglieder:

 - dem / der GeschäftsführerIn
 - dem / der SportkoordinatorIn
 - den Übungsleitern

2. Dem Club-Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- 2.1 die Tätigkeiten des Vorstandes überwachen,
- 2.2 den Jahreshaushalt beschließen,
- 2.3 über Maßnahmen und deren Deckung beschließen, die nicht im Haushalt aufgenommen sind,
- 2.4 Benutzungsentgelte beschließen und deren Höhe festlegen,
- 2.5 die Mitgliederversammlung vorbereiten,
- 2.6 über Anträge von Clubmitgliedern an den Club-Ausschuss beschließen,
- 2.7 alle sonstigen, ihm durch die Satzung auferlegten Aufgaben erledigen.

Der Club-Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird gebildet aus Ehrenmitgliedern und verdienten Mitgliedern. Er besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern
2. **Die Aufgabe des Ältestenrates sind:**
 - 2.1 beraten der Cluborgane,
 - 2.2 schlichten von Streitigkeiten.
3. Der Ältestenrat wählt aus einer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende. Dieser / Diese kann Sitzungen des Ältestenrates einberufen, die dem Vorstand anzuzeigen sind. Über Sitzungen des Ältestenrates wird ein Protokoll gefertigt. Eine Abschrift erhält der Vorstand.

§ 11 Ehrungen

1. Der Club verleiht folgende Ehrungen:

- 1.1 nach 25-jähriger Clubzugehörigkeit die silberne Ehrennadel,
- 1.2 nach 40-jähriger Clubzugehörigkeit die goldene Ehrennadel.
- 1.3 nach 50-jähriger Clubzugehörigkeit erfolgt eine besondere Ehrung.

Für Ehrungen zählt die Mitgliedschaft ab dem Eintrittstag. Die Ehrungen sollen in der Regel in der Mitgliederversammlung vollzogen werden.

- 2. Der Club-Ausschuss kann für hervorragende sportliche Leistungen besondere Ehrungen beschließen.
- 3. Vorstand und Clubausschuss können mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen, wenn sie sich um den Skiclub als Mitglied oder als Vorsitzende in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzende können an allen Sitzungen des Clubs teilnehmen und haben Stimmrecht.
- 4. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder clubschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Bei einem Ausschluss erlöschen alle Ehrungen.

Bei Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfolgt der Widerruf gemäß Ziffer 3.

§ 12 Wahlen

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Club-Ausschusses - außer den berufenen Mitgliedern - und des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahl des / der 1. Vorsitzenden in ungeraden, die der Übrigen in geraden Jahren erfolgt. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, dass für das Amt zwei oder mehrere Personen zur Wahl stehen oder, dass mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.
- 2. Zur Durchführung der Wahlen wird aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gewählt, bestehend aus dem / der WahlleiterIn und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen. Der Wahlausschuss nimmt Wahlvorschläge entgegen und gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt. Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlvorgang eine Niederschrift.

3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern / Bewerberinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige / diejenige, der / die die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Wirksam ist die Wahl jeweils erst dann, wenn das gewählte Mitglied persönlich erklärt, die Wahl anzunehmen. Ein nicht persönlich anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn dies vorher schriftlich die Annahme des Amtes im Falle der Wahl erklärt hat.
5. Scheidet ein Gewählter / eine Gewählte vor Ablauf seiner / ihrer Amtsdauer aus oder wird er / sie wegen Fehlverhaltens oder Unfähigkeit seines Amtes enthoben, so wählt der Club-Ausschuss für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger / eine Nachfolgerin.

§ 13 Allgemeines

1. Sämtliche Sitzungen der Cluborgane sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der / Die jeweilige LeiterIn einer Sitzung kann Gäste zu den einzelnen Sitzungen zulassen.
2. Die von den Cluborganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem / der SchriftführerIn zu unterschreiben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sonthofen.
4. Die Ladung der einzelnen Organe des Skiclubs erfolgt durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende. Eine Übertragung der Aufgabe ist möglich. Folgendes ist zu beachten:

	Vorstand	Ausschuss	Mitgliederversammlung
Häufigkeit	Bei Bedarf; auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern	Mind. Einmal jährlich (10./11. Mt.); auf Antrag von 5 Ausschussmitgl.	Einmal jährlich (4.KVj.)
Form	Alle Ladungsarten	Schriftlich	Schriftlich oder über die örtlich Presse
Frist	Mindestens 48 Std.	Mindestens 3 Tage	Mindestens 8 Tage
Tagesordnung	Ohne möglich	Mit	Mit

5. Bei der Beschlussfähigkeit ist zu beachten, dass jeweils alle Mitglieder der Organe geladen worden sind. Außerdem müssen bei Vorstandssitzungen mindestens 3 und bei Sitzungen des Ausschusses mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden bei allen Organen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet in der Vorstandschaft und im Ausschuss die Stimme des / der Vorsitzenden, in der Mitgliederversammlung gilt sie als Ablehnung.

Ungültige Stimmen zählen nicht, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

7. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Clubs eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Clubs ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind bis spätestens 1. Oktober jeden Jahres dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Ziff. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
2. Der Club ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.
3. Die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, die den Verein abwickeln.
4. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Clubvermögen ist an eine gemeinnützige Organisation, vorrangig an die Bergwacht Bayern, Ortsgruppe Sonthofen zu übergeben wenn gewährleistet ist, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Gleiches gilt, wenn der Skiclub aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Skiclubs sind dem Finanzamt Immenstadt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 15 **In-Kraft-Treten der Satzung**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **29. November 2002** in Kraft.
2. Die Satzung vom 24. November 1974 tritt mit Ablauf des Vortages außer Kraft.

Sonthofen, den 28. November 2002

Christian Feger
1. Vorsitzender